

Auszug

VERORDNUNG zur Sicherung von Naturdenkmalen im Bezirk Würzburg/Stadt

vom 11. August 1943 (Mainfränkische Zeitung vom 20. August 1943, Nr. 194, Seite 5)

Aufgrund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13, Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 i.d.F. der Gesetze vom 29. September 1935 und 1. Dezember 1936 - RGBl. I 1935 S. 821, 1191; 1936 S. 1001 - sowie des § 7 Abs. 1-4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 - RGBl. I S. 1275 - wird mit Zustimmung der Regierung als der höheren Naturschutzbehörde für den Bezirk Würzburg/Stadt folgendes verordnet:

§ 1

Die nachstehend aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalebuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes:

Laufende Nummer im Naturdenkmalebuch

- 10 Oberer Aufgang (Stationsweg) zum „Käppele“ (Platanenallee)
- 11 Zierbäume im Garten des Juliusspitals
- 12 Felsgebiet um den Massikuliturm einschließlich Kühbachsgrund bis zur Stadtgrenze
- 14 Maininsel (beim Hügelbad)
- 16 Steinbergsanlage am Bismarckturm

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsstuben, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmale der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften in §2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des §2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe in Kraft.

Die Pläne werden vom Umweltamt archivmäßig verwahrt und können während der Dienststunden eingesehen werden.

Art. 55 Überleitungsvorschrift Bayerisches Naturschutzgesetz (zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001)

(1) Die aufgrund der bisher geltenden naturschutzrechtlichen Bestimmungen erlassenen Verordnungen und Anordnungen im Sinne des III. Abschnittes dieses Gesetzes bleiben bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung oder bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer in Kraft. Für die Aufhebung gelten die Zuständigkeitsvorschriften des VII. Abschnittes entsprechend. Zuwiderhandlungen gegen Verordnungen und Anordnungen im Sinne des Satzes 1 werden nach Art. 52 mit einer Geldbuße geahndet. Art. 53 ist anzuwenden.

(2) Verfahren zum Erlass von Rechtsverordnungen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingeleitet worden sind, sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes fortzuführen.